



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
W I 3

Nur per E-Mail an:

[REDACTED]

Ihre Nachricht  
WR I 3 - 2124

Unser Zeichen  
52i-U4501-2022/15-2

Telefon [REDACTED]  
[REDACTED]

München  
01.07.2022

## Anhörung zur Änderung der Grundwasserverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Entwurfs der Grundwasserverordnung und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen, bedanke ich mich.

Der derzeit im Bundesratsverfahren befindliche Entwurf zur Novellierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) sieht in § 3 Abs. 3 vor, dass bei Vorliegen denitrifizierender Verhältnisse eine „Berechnung der Nitratkonzentration nach der bestverfügbaren Technik gemäß der Grundwasserverordnung“ zu erfolgen hat.

Dieser Verweis auf die Grundwasserverordnung macht eine Änderung der Grundwasserverordnung erforderlich.

Als Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz haben wir in Bund-Länder-Gesprächen, in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf der AVV GeA und zuletzt über einen Antrag im Bundesratsverfahren mehrfach gegenüber den Bundesressorts BMEL und BMUV deutlich gemacht, dass in Bayern, wie in der

Mehrzahl der Bundesländer, noch keine Methodik zur Berechnung der Nitratkonzentrationen bei denitrifizierenden Verhältnisse etabliert ist. Die Berücksichtigung einer Übergangsregelung ist daher notwendig, um für die Länder, die kurzfristig nicht in der Lage sind, die Vorgabe nach § 3 Abs. 3 AVV GeA umzusetzen, eine rechtssichere Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete sicherzustellen.

In Teil B der Begründung wird ausgeführt, dass mit Ausnahme der N<sub>2</sub>/Argon-Methode bisher keine weiteren Methoden zur Verfügung stehen. In Bayern sind wir gerade dabei, in ausgewählten Projektgebieten die Anwendung der N<sub>2</sub>/Argon-Methode zu erproben.

Sollte der Einsatz der N<sub>2</sub>/Argon-Methode sich in einem Bundesland als nicht praktikabel erweisen, sind aktuell keine Alternativen verfügbar.

Da es nicht gelungen ist, eine Übergangsfrist für die Berücksichtigung denitrifizierender Verhältnisse in die AVV GeA aufzunehmen, ist dies über die GrwV zu ermöglichen.

Alternativ wäre verbindlich zu erläutern, wie Bundesländer zu verfahren haben, die kurzfristig nicht in der Lage sind die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 AVV GeA umzusetzen.

Ohne zusätzliche Hinweise zur Anwendung geeigneter Methoden, wie dies beispielsweise in Anlage 5 der GrwV zu Analysemethoden erfolgt, wird die Änderung dem in Teil B formulierten Anspruch einer eindeutigen und nachvollziehbaren Entscheidungsgrundlage nicht gerecht.

In der Fußnote, die zur Ergänzung der Anlage 2 vorgesehen ist, wird die Ermittlung des Nitratgehaltes vor der Denitrifikation „mit der besten verfügbaren Technik“ angesprochen.

Der Begriff „Technik“ wird den Anforderungen nicht gerecht. Hier sollte der Begriff „Methodik“ verwendet werden, um die ganzheitliche Betrachtung des Verfahrens von der Probenahme einschließlich ggf. erforderlicher Aufbereitung der Probe bis zur Plausibilisierung der Ergebnisse anzusprechen.

In der Begründung zur Änderung der GrwV wird zutreffend regelmäßig von der Methodik gesprochen. Mit freundlichen Grüßen

Gez.   
Ministerialrätin